

# **BGer 4A 468/2011 vom 4. Januar 2012**

Bundesgericht, 2012-01-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4A\\_468\\_2011](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_468_2011)

FR: TF 4A 468/2011 du 4 janvier 2012

IT: TF 4A 468/2011 del 4 gennaio 2012

## **Regeste**

aktienrechtliche Verantwortlichkeit | Gesellschaftsrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob ein Rechtsmittel zulässig ist ( BGE 137 III 417 E. 1 S. 417; 136 II 101 E. 1 S. 103; 470 E. 1 S. 472; 135 III 212 E. 1).

#### **E. 1.1**

Das angefochtene Urteil des Obergerichts als einer letzten kantonalen Instanz ( Art. 75 Abs. 1 BGG ) beendet das Verfahren für die Beklagten 1 und 3-5, indem die gegen diese Beklagten gerichtete Klage bzw. die Appellation der Klägerin abgewiesen wird. Dabei handelt es sich um einen Teilentscheid ( Art. 91 lit. b BGG ), gegen den die Beschwerde zulässig ist. Sodann übersteigt der Streitwert die Grenze nach Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG . Indessen ist zu prüfen, ob der Beschwerdeführer zur Beschwerde legitimiert ist: Zur Beschwerde in Zivilsachen ist nach Art. 76 Abs. 1 BGG berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat (lit. a) und wer durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat (lit. b). Nach dieser Bestimmung ist zur Beschwerde berechtigt, wer mit seinen Anträgen vor der Vorinstanz vollständig oder teilweise unterlegen ist ( BGE 133 III 421 E. 1.1 S. 426).

#### **E. 1.2**

Der Beschwerdeführer (= Beklagter 2) beantragte vor der Vorinstanz, die Appellation (der Klägerin) sei vollumfänglich abzuweisen und das Urteil des Kantonsgerichts Appenzell A.Rh. vom 28. April 1999 sei vollumfänglich zu bestätigen. Mit diesen Anträgen ist er vor der Vorinstanz, soweit diese in ihrem Teilentscheid die Appellation beurteilte, nicht unterlegen. Wenn sich der Beklagte 2 nun mit seiner Beschwerde an das Bundesgericht dagegen wehrt, dass die Appellation der Klägerin abgewiesen wurde, soweit sie sich gegen die Beklagten 3-5 richtete, verlangt er etwas anderes und wechselt gewissermassen die Seite. Durch die von ihm selbst beantragte Abweisung der Appellation der Klägerin ist der Beklagte 2 nicht im Sinne von Art. 76 BGG beschwert. Die Situation ist nicht anders, als wenn die Vorinstanz, ohne zunächst betreffend die Beklagten 1 und 3-5 ein Teilurteil zu fällen, in einem einzigen Entscheid über die Klage gegen alle Beklagten 1-6 befunden und dabei die Haftung der Beklagten 1 und 3-5 verneint hätte. Auch in diesem Fall wäre der Beklagte 2 nicht legitimiert, das Urteil mit Beschwerde anzufechten, soweit es nicht ihn selber betrifft.

### **E. 1.3**

Daran ändert auch die differenzierte Solidarität nach Art. 759 OR nichts. Diese Bestimmung mit der Marginalie "Solidarität und Rückgriff" bestimmt, dass bei mehreren, für einen Schaden ersatzpflichtigen Personen, jede einzelne von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar ist, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist ( Art. 759 Abs. 1 OR ). Der Kläger kann mehrere Beteiligte gemeinsam für den Gesamtschaden einklagen und verlangen, dass das Gericht im gleichen Verfahren die Ersatzpflicht jedes einzelnen Beklagten festsetzt ( Art. 759 Abs. 2 OR ). Der Rückgriff unter mehreren Beteiligten wird vom Gericht in Würdigung aller Umstände bestimmt ( Art. 759 Abs. 3 OR ). Die mit Art. 759 Abs. 1 OR eingeführte so genannte differenzierte Solidarität bedeutet, dass der Umfang der Ersatzpflicht eines solidarisch Haftenden auch im Aussenverhältnis individuell bestimmt wird. Der Haftpflichtige kann demnach den Geschädigten gegenüber geltend machen, dass ihn kein oder nur ein geringes Verschulden treffe oder für ihn allenfalls ein anderer Herabsetzungsgrund nach Art. 43 Abs. 1 und Art. 44 OR gelte ( BGE 132 III 564 E. 7 mit Hinweisen; BERNARD CORBOZ, in: Commentaire romand, Code des obligations II, 2008, N. 14 und 17 zu Art. 759 OR ; WIDMER/GERICKE/WALLER, in: Basler Kommentar, Obligationenrecht, Bd. II, 3. Aufl. 2010, N. 4 zu 759 OR; PETER BÖCKLI, Schweizer Aktienrecht, 4. Aufl. 2009, § 18 Rz. 487 ff.; ausführlich dazu: ALEXANDRA KÖRNER, Die Haftung der Solidarschuldner im Aussenverhältnis, 2011, S. 204 ff.). Die differenzierte Solidarität greift erst, wenn die zur Verantwortung gezogenen Personen effektiv für den gleichen Schaden haftbar sind. In einem ersten Schritt ist daher der von einem Verantwortlichen durch schuldhafte Verletzung einer aktienrechtlichen Pflicht adäquat verursachte Schaden zu ermitteln. In einem zweiten Schritt ist zu prüfen, ob individuelle Herabsetzungsgründe eine Reduktion der Haftung rechtfertigen. Mit anderen Worten, nur die Personen, für welche die Haftungsvoraussetzungen von adäquater Verursachung, Pflichtwidrigkeit und Verschulden gegeben sind, haften untereinander solidarisch. Für den Umfang der Ersatzpflicht eines solidarisch Haftenden ist es im Aussenverhältnis unerheblich, ob auch andere für den gleichen Schaden haften. Ebenso wenig spielt der (geringe oder volle) Umfang ihrer Haftung eine Rolle (CORBOZ, a.a.O., N. 14 f., 18 zu Art. 759 OR ; WIDMER/GERICKE/WALLER, a.a.O., N. 5 zu Art. 759 OR ). Demnach stand Art. 759 OR dem Vorgehen der Vorinstanz nicht entgegen, die zunächst für die einzelnen Beklagten prüfte, ob die Haftungsvoraussetzungen gegeben sind und dies in einem Teilurteil für die Beklagten 1 und 3-5 verneinte. Der Beschwerdeführer vermag daher aus der Regelung von Art. 759 OR keine Beschwerdebefugnis abzuleiten.

### **E. 1.4**

Im Übrigen hat sich im Parallelverfahren 4A\_474/2011 ohnehin ergeben, dass die Vorinstanz die Haftung der Beklagten 4 und 5 zu Recht ablehnte. Betreffend die von der Vorinstanz ebenfalls verneinte Haftung der Beklagten 1 und 3 focht die (beschwerdeberechtigte) Klägerin das Teilurteil der Vorinstanz nicht an. Soweit der Beschwerdeführer seine Beschwerde auch auf die Verneinung der Haftung des Beklagten 3 erstreckt, bringt er nichts speziell auf den Beklagten 3 Zutreffendes vor, das eine andere Beurteilung erheischt hätte, wenn denn auf die Beschwerde einzutreten gewesen wäre.

### **E. 2**

Auf die Beschwerde kann nicht eingetreten werden. Dem Verfahrensausgang entsprechend wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Da keine

Vernehmlassungen eingeholt wurden, sind keine Parteienschädigungen zu sprechen. Dem geringen Aufwand des Gerichts wird durch eine reduzierte Gerichtsgebühr Rechnung getragen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.